

## Kapitalmangel-Klausel

### Leitsatz

*Die Kapitalmangel-Klausel einer Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (keine Versicherungsleistungen, soweit ein Betriebsunterbrechungsschaden durch den Umstand vergrössert wird, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht) stellt einen Risikoabschluss dar.*

*Die Berufung eines Versicherers auf diese Klausel ist rechtsmissbräuchlich, wenn er aus einer vom Versicherungsnehmer beim ihm abgeschlossenen Maschinen-Schaden-Versicherung Leistungen für die Reparatur der beschädigten oder zerstörten Sachen oder Daten schuldet.*

### Sachverhalt

Der Betreiber eines Wasserkraftwerkes hat beim gleichen Versicherer eine Maschinen- und eine Maschinenbetriebsunterbrechungs-Versicherung abgeschlossen. Ein Schaden am Schaufelrad einer Turbine führte zum Streit zwischen den Parteien. Der Versicherer stellte sich auf den Standpunkt, dass wegen erheblicher Verschleisserscheinungen nur eine reduzierte Leistung geschuldet sei. Der Versicherungsnehmer beharrte auf der Ausrichtung ungekürzter Leistungen. Nach mehrjährigem Streit setzte sich der Versicherungsnehmer durch. In einem gerichtlichen Vergleich anerkannte der Versicherer seine Leistungspflicht. Wegen der Zahlungsverweigerung des Versicherers konnte der Versicherungsnehmer sein Schaufelrad nicht sofort reparieren lassen. Hätte er dies tun können, wäre kein Unterbrechungsschaden entstanden, da der zum Kraftwerk führende Werkkanal vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt für mehrmonatige Arbeiten trocken gelegt wurde.

Die anwendbaren AVB der Unterbrechungsversicherung enthielten eine auch in der Schweiz übliche sog. *Kapitalmangelklausel*. Diese besagt, dass der Unterbrechungsschaden, der darauf zurückzuführen ist, dass sich die Reparaturarbeiten wegen Kapitalmangels des Versicherungsnehmers verzögern, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Auf diese Klausel versuchte sich der Versicherer im vorliegenden Fall zu berufen.

### Erwägungen

Die Leistungsverweigerung wurde vom BGH als rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen. Dass überhaupt ein Unterbrechungsschaden entstehen konnte, war einzig darauf zurückzuführen, dass der Versicherer seiner Leistungspflicht aus der Maschinenversicherung nicht rechtzeitig nachkam. Aus dem vertragswidrigen Verhalten in der Maschinenversicherung kann der Versicherer in der Unterbrechungsversicherung keine Vorteile ziehen. Der BGH ging noch einen Schritt weiter: Die ungerechtfertigte Ablehnung des Maschinenschadens führte dazu, dass der Versicherer auch für den Verzugschaden aufzukommen hatte. Dieser bestand vorliegend im vom Versicherungsschutz nicht umfassten Teil des Unterbrechungsschadens.

### Anmerkung

Der Versicherungsnehmer war gut beraten, beide Verträge beim gleichen Versicherer abzuschliessen. Ein vom Maschinenversicherer verschiedener Unterbrechungsschadenversicherer hätte sich nämlich

mit Erfolg auf die Kapitalmangelklausel berufen können, denn bei dieser handelt es sich – wie der BGH ebenfalls feststellte – um einen Risikoausschluss und nicht um eine verhüllte Obliegenheit.